

Anlage 1

**Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung
über die Bildung und Ausgestaltung einer
gemeinsamen Einrichtung
gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 25.10.2010**

zwischen

der

Agentur für Arbeit Karlsruhe,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

und

der

Stadt Karlsruhe,
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend als Stadt bezeichnet)

(die Agentur und die Stadt nachfolgend gemeinsam auch bezeichnet als „Träger“)

Die Ziffern 1 Nr. 5, 2 Nr. 4, 5 Nr. 2 und 10 1. Satz werden entgegen dem Wortlaut in der Vereinbarung vom 25.10.2010 mit Wirkung zum 15.11.2019 wie folgt formuliert:

1) Name, Logo, örtliche Zuständigkeit, Sitz und Standorte

- (5) Die gemeinsame Einrichtung bietet ihre Leistungen an folgenden Standorten an:
- (a) Agentur für Arbeit Karlsruhe, Brauerstr. 10,
 - (b) Jobcenter Stadt Karlsruhe, Brauerstr. 14,
 - (c) Durlach, Badener Str. 3.

(2) Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, Aufgabenübertragung an Träger und Dritte

- (4) Die Betreuung der
- ⇒ Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen
 - ⇒ Wohnungssicherungsfälle
 - ⇒ Frauenhausfälle
- erfolgt durch Mitarbeitende der gemeinsamen Einrichtung in der Brauerstraße.

Ausgenommen hiervon bleiben Durchreisende sowie Menschen ohne festen Wohnsitz, welche auch nicht obdachlosenrechtlich untergebracht sind. Diese werden in enger räumlicher und fachlicher Anbindung an die Fachstelle für Wohnungssicherung durch städtische Mitarbeitende betreut. Die Übernahme hierfür entstehender Kosten wird in getrennter Vereinbarung zwischen der gemeinsamen Einrichtung und der Stadt geregelt.

(5) Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung

(2) Widerspruchsstelle und Außendienst

Die gemeinsame Einrichtung richtet eine Widerspruchsstelle ein, die über die Widersprüche in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet.

Die Widerspruchsstelle der gemeinsamen Einrichtung ist auch zuständig für die Durchführung von Klage- und Beschwerdeverfahren vor den Sozialgerichten. Die gemeinsame Einrichtung wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten.

Die gemeinsame Einrichtung richtet einen Außendienst zur Bedarfsermittlung und zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs ein. *(Der letzte Absatz der Gründungsvereinbarung wurde an dieser Stelle ersatzlos gestrichen.)*

(10) Finanzierung aus Bundesmitteln

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung ergibt sich aus § 46 Abs. 3 SGB II in der jeweils geltenden Fassung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 25.10.2010 unverändert fort.

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe

Ingo Zenkner
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit